# Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

## Recht | Steuern | Wirtschaft | Politik

Herausgeber: Prof. Dr. Olaf Werner (Geschäftsführend), Universität Jena | Prof. Dr. Bernd Andrick, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen | Dr. Ralph Bartmuß, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dresden | Senator E. h. Lothar Böhler, Stiftungsdirektor der Stiftungsverwaltung Freiburg i.Br. | Prof. Dr. Christian Fischer, Universität Jena | Prof. Dr. Hans Fleisch, Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin | Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder, Universität Jena | Dr. Peter Lex, Rechtsanwalt, München | Prof. Dr. Gerhard Lingelbach, Universität Jena | Dr. Christoph Mecking, Rechtsanwalt, Berlin | Dr. Evelyne Menges, Rechtsanwältin, München | Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Ruhr-Universität Bochum | Prof. Dr. Ingo Saenger, Universität Münster | Prof. Dr. Andreas Schlüter, Generalsekretär des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Frankfurt | Prof. Dr. Martin Schulte, Technische Universität Dresden | Rupert Graf Strachwitz, Maecenata Institut, Berlin | Nikolaus Turner, Fürstenfeldbruck | Prof. Dr. Klaus Vieweg, Universität Erlangen

Schriftleitung: RAin Dr. Almuth Werner (V.i.S.d.P), Jena | StBin Dipl.-Kffr. Alexandra Pauls (Steuern) | Erhardt Etzrodt (Verein) Redaktionsanschrift: Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena Internet: www.zstv.nomos.de

## Nonprofit-Organisationen in Deutschland und in den USA

Begrifflichkeiten und gesellschaftliche Bedeutung heute

Rechtsanwalt Stefan Winheller LL.M. Tax (USA), Frankfurt<sup>1</sup>

Der über viele Jahrzehnte gewachsene und weitestgehend hochprofessionell agierende Nonprofit-Sektor in den USA gilt gemeinhin als das Vorbild für dritte Sektoren in vielen Ländern der Welt. Auch der deutsche Nonprofit-Sektor schielt gerne hinüber in die USA, um sich beim großen Bruder Ideen und Anregungen zu holen. Schon die zahlreichen Anglizismen, wie "Nonprofit" oder "Fundraising", die in die deutsche Fachsprache Eingang gefunden haben, lassen den erheblichen Einfluss erahnen, den der U.S.-Nonprofit-Sektor auf sein deutsches Pendant ausübt.

Das Original vorschnell zu kopieren und eins zu eins zu übernehmen, verbietet sich freilich. Ungeachtet des von der Politik vielfach beschworenen gemeinsamen Wertekanons, unterscheiden sich U.S.-Amerikaner und Deutsche doch zu sehr: So wie die Siedler das weite Territorium im Westen nach und nach und voller Optimismus und Hoffnung auf bessere Zeiten eroberten, greifen Amerikaner auch heute noch voller Tatendrang und beseelt von dem festen Glauben an den persönlichen Erfolg und den Erfolg ihrer Nation unter Einsatz persönlicher Ressourcen neue Ideen auf und setzen sie in privater Initiative um.<sup>2</sup> Berichtet man Amerikanern vom "sozialen Netz", das uns Deutsche schützt, wenn eine Unternehmung einmal schief geht, begegnet man ungläubiger Verwunderung. Staatliche Interventionen, selbst Wohlfahrtsleistungen an gesellschaftliche Minderheiten oder Benachteiligte, provozieren die Urangst der Amerikaner vor einer Gefährdung ihrer bürgerlichen Freiheiten. Jeder Amerikaner hat die Chance, seinen persönlichen amerikanischen Traum zu verwirklichen. Schafft er es, darf er stolz auf sich sein. Schafft er es nicht, hat er es sich selbst zuzuschreiben. Der Staat ist jedenfalls in seine Schranken zu weisen. Der Ruf nach staatlicher Hilfe ist Amerikanern daher so fremd wie er Deutschen lieb ist. Auch wenn der Umfang staatlicher Leistungen in den USA im Zuge der weltweiten Finanzkrise und der Präsidentschaft Barack Obamas kürzlich erst wieder deutlich zugenommen hat, reicht er an die deutschen Sozialleistungen doch nicht im Entferntesten heran. Schon Eliot, Ende des 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts Präsident des Harvard College, brachte die amerika-

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA) ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht für WINHELLER Rechtsanwälte, Frankfurt am Main. Er berät Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften. Herrn Philipp Alfter, Jurastudent an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, gebührt Dank für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts und der Fußnoten.

<sup>2</sup> Der Anteil der U.S.-Amerikaner, die die Angst vor dem Scheitern davon abhielt, ein Unternehmen zu gründen, liegt bei 28 %, verglichen mit 49 % in Deutschland, siehe Wirtschaftsmagazin "brand eins" 01/2010, 68.

als Vorerben auf einen den Pflichtteil kaum übersteigenden Erbteil einsetzen, bei seinem Tod ein anderes Kind als Nacherben berufen (sog. Behindertentestament), verstößt nicht gegen die guten Sitten.

2. Ein vom behinderten Kind mit seinen Eltern lebzeitig abgeschlossener Pflichtteilsverzichtsvertrag ist auch nicht im Falle des Bezugs von Sozialleistungen sittenwidrig. (Amtlicher Leitsatz)

OLG Köln v. 09.12.2009 - 2 U 46/09; Rev. eingel., Az BGH IV ZR 7/ 10 Zum Behindertentestament auch ZStV 2, S. 68 ff.

Die Errichtung eines privatschriftlichen Testaments ist auch in Briefform möglich. Ob der Erblasser bei der Verfassung eines handschriftlichen Briefes Testierwillen hat und sein Brief mithin eine letztwillige Verfügung enthält, muss in Abgrenzung von einer bloß unverbindlichen Mitteilung über eine mögliche Testierabsicht nach § 133 BGB unter Heranziehung auch außerhalb der Urkunde liegender Umstände ermittelt werden. Erst wenn danach feststeht, dass eine letztwillige Verfügung vorliegt, kommt eine Auslegung der Schrift gemäß § 2084 BGB in Betracht. Weil die Abfassung eines Testaments in Form eines Briefes nicht den üblichen Gepflogenheiten entspricht, sind an den Nachweis des Testierwillens strenge Anforderungen zu stellen. Es muss sich durch Auslegung ermitteln lassen, dass der Erblasser den Willen gehabt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten, wobei jedoch genügt, dass er sich bewusst gewesen ist, dass der Brief als Testament angesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall hat die Erblasserin an den Bedachten selbst den fraglichen handschriftlich geschriebenen, datierten und unterschriebenen Brief gesandt. Darin ist eine eindeutige Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Todes zu finden, unmittelbar verbunden mit der Aussage, dass der Empfänger des Briefes das "Geld" der Erblasserin "erben" werde. Der Brief genügte den formalen Anforderungen an ein Testament, sein Regelungscharakter wurde aus den weiteren Gesamtumständen hergeleitet: der Nachlass der Erblasserin erschöpfte sich praktisch ausschließlich in Geldvermögen, weshalb die Formulierung "mein Geld" gerade auch aus der Sicht der den Brief verfassenden Erblasserin gleichzusetzen sei mit ihrem gesamten Vermögen. Der Testierwillen der Erblasserin ist aus dem Anlass hergeleitet worden, aus dem heraus der Brief von ihr verfasst worden ist – dem Tod einer Verwandten.

OLG Schleswig, Beschluss v. 29.05.2009 - 3 Wx 58/04

## STIFTUNG | Verwaltungsrecht

## Übernahme in ein Beamtenverhältnis mit einer Stiftung öffentlichen Rechts (Hochschulträgerin)

- 1. Eine Stiftung, die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz die Trägerschaft einer Hochschule übernommen hat, darf die an der Hochschule tätigen Landesbeamten in ihren Dienst übernehmen.
- 2. Die Überführung einer Hochschule in die Trägerschaft einer zu diesem Zweck errichteten Stiftung ist mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vereinbar.
- 3. Die am 1. Oktober 2002 bestehenden Übergangssenate der niedersächsischen Hochschulen waren berechtigt, deren Überführung in die Trägerschaft einer Stiftung zu beschließen.

- 4. Das Fachministerium muss durch Ausübung seines Weisungsrechts gegenüber der Stiftung eine wirkungsvolle Rechtsaufsicht gegenüber der Hochschule sicherstellen.
- 5. Art. 5 Abs. 3 GG verlangt den maßgeblichen Einfluss des Senats einer niedersächsischen Hochschule auf die Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Stiftungsrats und des Präsidiums. (Amtlicher Leitsatz)

BVerwG v. 26.11.2009 - BVerwG 2 C 15.08

### STIFTUNG | Steuer

- 1. Gegenstand eines von Todes wegen erworbenen Anteils an einer GbR ist das Mitgliedschaftsrecht. Die rechtliche Charakterisierung des Mitgliedschaftsrechts als ein "Bündel" von Rechten und Pflichten entspricht der zivilrechtlichen Rechtslage.
- 2. Für den Wert eines von Todes wegen erworbenen Anteils an einer GbR ist auf die Verhältnisse am Todestag abzustellen. (Amtlicher Leitsatz)

BFH, Beschluss vom 17.06.2009 - II B 33/08

## STIFTUNG | VEREIN | Rundfunkrecht

Ein Antrag von gemeinnützigen Einrichtungen für Hilfsbedürftige und Jugendliche nach § 5 Abs. 7 RGebStV auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht kann nur für die Zukunft gestellt werden. Eine **rückwirkende Befreiung** für die Zeit vor der Antragstellung ist nicht möglich, selbst dann nicht, wenn die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vor Antragstellung tatsächlich vorlagen und der Antragsteller es lediglich versäumt hat, einen Antrag auf Befreiung zu stellen. VG Aachen v. 03.03.2010 – 8 K 152/08

Ausführlich zu diesem Urteil ZStV Heft 4/2010

## STIFTUNG | VEREIN | Strafrecht

- Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Unternehmens kann einen Wirtschaftsprüfer wirksam von seiner Schweigepflicht entbinden, die gegenüber diesem Unternehmen besteht; eine (zusätzliche) Erklärung des früheren gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich. Schriftliche Unterlagen des Wirtschaftsprüfers unterliegen dann nicht mehr dem Beschlagnahmeverbot.
- 2. Die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers bezieht sich ausschließlich auf vertrauliche Informationen, die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben von dem mit ihm in Vertragsbeziehung stehenden Unternehmen bekannt geworden sind. (Amtlicher Leitsatz)

Mit der Erklärung des Insolvenzverwalters, den Zeugen M von der Schweigepflicht in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer nach §§ 53 II 1, 53a II StPO zu entbinden, besteht hinsichtlich der Unterlagen, die sich in dessen Besitz befanden, kein Beschlagnahmehindernis nach § 97 I StPO mehr. Der Senat folgt nicht der in Rechtsprechung und Literatur wiederholt vertretenen Meinung, wonach der Insolvenzverwalter einen Wirtschaftsprüfer einer juristischen Person in Strafverfahren gegen deren Geschäftsführer nicht allein von der Verschwiegenheitspflicht befreien kann. Dieses Ergebnis entspricht auch der Praxis in zivilprozessualen Fallgestaltungen (vgl. OLG Nürnberg, OLGZ 1977, 370). Die Situation ist, soweit Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsfüh-

(Fortsetzung auf Seite V nach Seite 120)

nische Sicht der Dinge, inwieweit sich der Staat in die Angelegenheiten des Nonprofit-Sektors einmischen darf, treffend auf den Punkt, als er sich wie folgt gegen eine drohende Verstaatlichung des College wandte:

"This is the American voluntary system, in sharp contrast with the military, despotic organization of public instruction which prevails in Prussia.... Both systems have peculiar advantages, the crowning advantage of the American method being that it breeds freemen."<sup>3</sup>

Der folgende Artikel gibt aufbauend auf dem Beitrag "Nonprofit-Organisationen in Deutschland und in den USA – Historische Wurzeln der Nonprofit-Sektoren in Deutschland und den USA –" des Autors im vergangenen Heft einen Überblick über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Nonprofit-Sektoren in den USA und in Deutschland und möchte aus dieser vergleichenden Perspektive einen kleinen Beitrag zum besseren Verständnis der "Mutter der Nonprofit-Sektoren" leisten.

#### I. Was ist überhaupt "nonprofit"?

#### A. "Nonprofit-Organisation" als sozialwissenschaftlicher Begriff

Wie bereits im Vorheft ausgeführt verbirgt sich hinter dem Begriff "Nonprofit-Organisationen" eine bunte Vielfalt von Organisationen, die sich in Struktur, Größe, finanzieller Ausstattung, bezüglich ihrer gesellschaftlichen Leistungen, in ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit und nicht zuletzt hinsichtlich ihrer Rechtsform erheblich voneinander unterscheiden.

Die Bezeichnung "Nonprofit-Organisation" entstammt den Sozialwissenschaften. Sie ist weltweit anerkannt, auch wenn es bislang an einer international einheitlichen Definition mangelt. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten haben sich sowohl für den amerikanischen wie den europäischen Raum unterschiedliche Definitionsansätze herausgebildet, die sich im Detail voneinander unterscheiden und gerade deshalb geeignet sind, den jeweiligen nationalen Nonprofit-Sektor konkret zu umschreiben.

#### 1. U.S.-amerikanische Definition des Johns-Hopkins-Projekts

Nach der Definition des seit 1990 durchgeführten "Comparative Nonprofit Sector Project" der Johns Hopkins University (USA)<sup>4</sup> erfasst der Begriff "Nonprofit-Organisation" diejenigen Initiativen, die

- formell strukturiert sind (d.h. sie sind unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – in gewisser Weise institutionalisiert und zumindest von gewisser organisatorischer Dauer; spontane, lediglich auf einen einzigen Anlass bezogene Aktivitäten scheiden damit aus),
- 2. privat, d.h. vom Staat organisatorisch unabhängig sind (was nicht ausschließt, dass sie von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt oder sogar weitgehend getragen werden),

- 3. nicht gewinnorientiert (*nonprofit*) arbeiten (d.h. sie schütten eventuell erwirtschaftete Gewinne nicht an ihre Eigentümer oder Mitglieder aus, sondern reinvestieren sie bzw. wenden sie dem eigentlichen Zweck zu),
- 4. eigenständig und autonom verwaltet werden, d.h. weder durch den Staat noch durch erwerbswirtschaftliche Unternehmen kontrolliert werden, und
- durch ein Mindestmaß an Freiwilligkeit gekennzeichnet sind (d.h. es besteht keine Zwangsmitgliedschaft und sie finanzieren sich zumindest zum Teil durch ehrenamtliches Engagement und freiwillige Beiträge).<sup>5</sup>

# 2. Europäische Definition des Projekts "Drittes System und Beschäftigung"

Das vom Europäischen Parlament im Anschluss an die Johns-Hopkins-Studie eingerichtete Projekt "Drittes System und Beschäftigung" (DSB)<sup>6</sup> will diese Definition im Wesentlichen auf die USA bezogen wissen. Für Europa und vor allem Deutschland sei die Definition weniger geeignet, da sie dazu führe, dass beispielsweise Genossenschaften und sonstige Organisationen, die der gegenseitigen Hilfe dienten und finanzielle Überschüsse unter ihren Mitgliedern verteilten, wegen Verstoßes gegen Ziffer 3 der Definition aus dem Kreis der Nonprofit-Organisationen<sup>7</sup> auszuschließen seien.<sup>8</sup> Dies sei nicht sachgerecht, da diese Organisationen ursprünglich

<sup>3</sup> Zitiert bei *Richter*, Rechtsfähige Stiftung und Charitable Corporation – Überlegungen zur Reform des deutschen Stiftungsrechts auf der Grundlage einer historisch-rechtsvergleichenden Untersuchung der Entstehung des modernen deutschen und amerikanischen Stiftungsmodells, 2001, S. 184.

<sup>4</sup> Ausführliche Informationen zu diesem Projekt, das erstmals den Versuch unternahm, den Nonprofit-Sektor in mehreren Ländern systematisch und vergleichend zu untersuchen, online unter: http://www. ccss.jhu.edu/index.php?section=content&view=9&sub=3 [28.02.2010].

<sup>5</sup> Vgl. zu allem Salamon/Anheier/List/Toepler/Sokolowski (Hrsg.) Global Civil Society – Dimensions of the Nonprofit Sector, Volume One, 1999, online unter: http://www.ccss.jhu.edu/index. php?section=content&view=47 [28.02.2010], S. 465 f.; Anheier/ Priller/Seibel/ Zimmer (Hrsg.), Der Dritte Sektor in Deutschland, 1997, S. 15; Salamon/Sokolowski/List, Global Civil Society: An Overview, in: Salamon/Sokolowski, Global Civil Society – Dimensions of the Nonprofit Sector, Volume Two, 2004, S. 9 f.

<sup>6</sup> Siehe hierzu Europäisches Parlament/Europäische Kommission, Organisationen des dritten Systems und ihre Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, Konferenz im Europäischen Parlament, Brüssel, 29. und 30.06.2000; Europäische Kommission, Die neuen Akteure der Beschäftigung – Synthese der Pilotaktion "Drittes System und Beschäftigung", 2002.

<sup>7</sup> Das DSB-Projekt spricht stattdessen vom Begriff "Organisation des Dritten Systems" (DSO), vgl. Europäisches Parlament/Europäische Kommission (Fn. 6), S. 2.

<sup>8</sup> Für weitere Organisationen, die von der Definition des Johns-Hopkins-Projekts nicht erfasst werden, siehe Priller/Zimmer, Der Dritte Sektor: Wachstum und Wandel – Aktuelle deutsche Trends, 2001, S. 12 Fn. 6. Zu Ausnahmen vom Ausschluss von Genossenschaften aus der Johns-Hopkins-Definition siehe aber Salamon/Sokolowski/ List (Fn. 5), S. 10.

mit dem Ziel gegründet worden seien, kollektiven Wohlstand zu mehren und damit das Gemeinwohl zu fördern.<sup>9</sup>

Die 1998/1999 im Rahmen des DSB-Projekts EU-weit durchgeführte Studie des Internationalen Forschungs- und Informationszentrums für öffentliche Wirtschaft, Sozialwirtschaft und Genossenschaftswesen (CIRIEC)<sup>10</sup> ist denn auch einem anderen Definitionsansatz gefolgt, der einerseits die Möglichkeit von Gewinnausschüttungen zumindest in begrenztem Umfang zulässt und damit über die Definition des Johns-Hopkins-Projekts hinausgeht,<sup>11</sup> andererseits deutlich enger ist, weil er nur diejenigen Organisationen erfasst, die im weitesten Sinne Produkte erzeugen oder Dienstleistungen anbieten und Angestellte beschäftigen.<sup>12</sup> Die eher flexibel<sup>13</sup> gehaltene Definition der europäischen CIRIEC-Studie erfasst somit:

- formell strukturierte und selbständige (d.h. weder dem Markt noch dem Staat noch dem privaten, familiären Bereich eindeutig zurechenbare und von diesen Sektoren auch nicht beherrschte) Organisationen gleich welcher Rechtsform, die
- 2 andere Ziele verfolgen als die Erzielung maximalen Gewinns und Kapitalertrags,
- 3. der privaten Gewinnerzielung Grenzen setzen,
- 4. dazu neigen, die für sie tätigen Freiwilligen sowie die Begünstigten ihres Handelns in ihre Geschäftsführung mit einzubeziehen,
- Mitgliedern oder der Allgemeinheit Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten (reine Interessensvereinigungen scheiden mithin aus) und
- 6. Arbeitsleistung vergüten.<sup>14</sup>

Berücksichtigt man die besondere Zielrichtung der DSB-Studie, nämlich die Untersuchung des Nonprofit-Sektors in Bezug auf seine Bedeutung für die europäische Wirtschaft und den europäischen Arbeitsmarkt, und bedenkt man, dass Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften immerhin rund 30 % aller Arbeitsplätze im deutschen und europäischen Nonprofit-Sektor stellen,<sup>15</sup> wird schnell klar, dass die Voraussetzungen Nr. 5 und 6 der DSB-Definition sowie die Einbeziehung von Genossenschaften allein dem speziellen Zweck der DSB-Studie geschuldet sind und sich die Definitionen im Übrigen nicht wesentlich voneinander unterscheiden.<sup>16</sup> Die Intensität, mit der die Diskussion insbesondere seitens des DSB-Projekts über die bessere Definition geführt wird.<sup>17</sup> scheint daher etwas befremdlich. Letzlich hätte es wohl genügt, der bewährten Definition der Johns-Hopkinks-Studie zwecks besonderer Zielsetzung des DSB-Projekts lediglich die eine oder andere Ergänzung hinzuzufügen.

#### B. "Nonprofit" als juristischer Terminus

Der Begriff der "Nonprofit-Organisation" hat weltweit Bedeutung über die Sozialwissenschaften hinaus erlangt und Eingang auch in die Rechtswissenschaften gefunden. Die Beschäftigung mit dem Terminus *nonprofit* aus rechtlicher Sicht ist vor allem deswegen interessant, weil Aktivitäten im Nonprofit-Sektor heutzutage nicht mehr unstrukturiert und unor-

ZStV 3/2010

ganisiert, sondern aus Haftungsgründen und nicht zuletzt auch wegen der Chance auf steuerliche Begünstigungen meist in klar definierten rechtlichen Strukturen und Formen verfolgt werden.<sup>18</sup>

#### 1. Im U.S.-amerikanischen Recht

#### a) "Nonprofit" und "forprofit" als Gegenspieler im U.S.-Gesellschaftsrecht

In den USA findet sich der Begriff *nonprofit* ausdrücklich als Fachterminus in der Gesetzessprache. Er wird vor allem im Gesellschaftsrecht der einzelnen Bundesstaaten, das die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gründung von Nonprofit-Organisationen bereitstellt, gebraucht<sup>19</sup> und stimmt inhaltlich weitgehend mit der Johns-Hopkins-Definition überein. Sowenig wie *forprofit* bezeichnet der Begriff *nonprofit* dabei eine spezielle Rechtsform, auch wenn er regelmäßig in Ver-

- 10 Für Informationen zu CIRIEC siehe online unter: http://www.ulg. ac.be/ciriec [28.02.2010].
- 11 Siehe Evers/Bode/Gronbach/Graf (Fn. 9), S. 182; Laville/Borzaga/ Defourny/Evers/Lewis/Nyssens/Pestoff, Chapter 5 – Third System: A European Definition, in: International Center of Research and Information on the Public and Cooperative Economy (CIRIEC) (Hrsg.), The Enterprises and Organizations of the Third System – A Strategic Challenge for Employment, 2000, S. 117.
- 12 Siehe Evers/Bode/Gronbach/Graf (Fn. 9), S. 181.
- 13 So Vivet/Thiry, Chapter 1 Field of Study, Quantitative Importance and National Acceptations, in: International Center of Research and Information on the Public and Cooperative Economy (CIRIEC) (Hrsg.) (Fn. 11), S. 14.
- 14 Siehe zu allem: Europäisches Parlament/Europäische Kommission (Fn. 6), S. 6; Europäische Kommission (Fn. 9), S. 8; Vivet/Thiry (Fn. 13), S. 10 ff.
- 15 Vgl. Europäisches Parlament/Europäische Kommission (Fn. 6), S. 8 f. und 31.
- 16 CIRIEC erkennt dies durchaus. Die Studie verortet Genossenschaften daher nicht unmittelbar in den Nonprofit-Sektor, sondern versteht sie eher als Teil der "Sozialwirtschaft", differenziert mithin zwischen beiden Termini. Gleiches soll für Organisationen gelten, die Dienstleistungen und/oder Produkte herstellen (also nicht reine Interessensgruppen), vgl. Laville/Borzaga/Defourny/Evers/Lewis/ Nyssens/Pestoff (Fn. 11), S. 117 sowie Vivet/Thiry (Fn. 13), S. 13.
- 17 Laville/Borzaga/Defourny/Evers/Lewis/Nyssens/Pestoff (Fn. 11), S. 116 ff.
- 18 Vgl. Moody, Revising the Model Nonprofit Corporation Act: Plus ça change, plus c'est la même chose, Georgia Law Review, 1335, 1337 f. (2007).
- 19 Siehe zum Beispiel in Kalifornien: Title 1, Divison 2 Cal. Corp. Code (nonprofit); in Florida: Chapter 617 (not for profit) und 619 (nonprofit) Fla. Stat. Vgl. auch § 1.01 des Model Nonprofit Corporation Act, Third Edition, 2008, online unter: http://www.abanet.org/rppt/ meetings\_cle/2008/jointfall/Joint08/ExemptOrgCharitablePlan OrganGroup/BlackLetter.pdf [28.02.2010], auf dem (bzw. auf dessen Vorgänger) zahlreiche einzelstaatliche Gesetze über nonprofit corporations beruhen.

<sup>9</sup> Genossenschaftliche Organisationen und die Organisationen der gegenseitigen Hilfe sind allerdings heute überwiegend marktwirtschaftlich geprägt, vgl. Priller/Zimmer (Fn. 8), S. 15; so auch Evers/Bode/Gronbach/Graf, Germany, in: International Center of Research and Information on the Public and Cooperative Economy/Centre International de Recherches et d'Information sur l'Economie Publique, Sociale et Coopérative (CIRIEC) (Hrsg.), The Enterprises and Organizations of the Third System in the European Union – Les Entreprises et Organizations du Troisième Système dans l'Union Européenne, 2001, S. 182 und 186. Es ist daher durchaus sachgerecht, sie aus dem Kreis der Nonprofit-Organisationen auszuklammern.

bindung mit körperschaftlich organisierten Unternehmen verwendet wird. Anders als man vermuten könnte, engt der Begriff nonprofit auch nicht etwa die Zweckrichtung einer Unternehmung ein. Wie Forprofit-Unternehmen auch, können Nonprofit-Organisationen jeden beliebigen, selbst einen rein wirtschaftlichen, Unternehmenszweck verfolgen, der sich im Rahmen der Gesetze bewegt.<sup>20</sup> Neben Organisationen, die sich dem Gemeinwohl verschreiben (public benefit organizations) oder religiöse Zwecke (religious organizations) verfolgen, zählen zu den Nonprofit-Organisationen daher auch all diejenigen Einrichtungen, die im Wesentlichen im Interesse ihrer Mitglieder wirken (mutual benefit organizations).<sup>21</sup> Wesentliches Kennzeichen des Begriffs nonprofit ist vielmehr seine Ausrichtung auf die besondere Art und Weise der Gewinnverwendung der betreffenden Organisation. Im Gegensatz zu Forprofit-Unternehmen, die ihre Gewinne an ihre Anteilseigner weiterreichen, besteht die charakteristische Eigenart von Nonprofit-Organisationen in ihrem selbstlosen Handeln. Es ist ihnen von Gesetzes wegen – so wie es auch Kriterium Nr. 3 der Johns-Hopkins-Definition vorsieht - verwehrt, Gewinne an ihre Mitglieder<sup>22</sup> auszuschütten (nondistribution constraint<sup>23</sup>).<sup>24</sup> Jedweder Gewinn darf ausschließlich für die den eigentlichen Zweck der Organisation fördernden Aktivitäten verwendet werden.25

# b) "Nonprofit" als Synonym für "steuerbegünstigt" im U.S.-Steuerrecht

Der Begriff nonprofit findet sich auch in den einzelstaatlichen Steuerkodifikationen. Im Internal Revenue Code (IRC) – dem bundesstaatlichen Steuergesetzbuch der USA - wird er hingegen nicht verwendet. Stattdessen spricht der IRC von *tax-ex*empt organizations. Der U.S.-gesellschaftsrechtliche bzw. durch die Johns-Hopkins-Definition geprägte sozialwissenschaftliche Begriff nonprofit wird allerdings häufig – sowohl landläufig als auch in der Fachsprache – als Synonym für taxexempt gebraucht.<sup>26</sup> Da public benefit organizations, religious organizations und mutual benefit organizations vom Grundsatz her sowohl nach U.S.-gesellschaftsrechtlichen Kriterien als nonprofit als auch nach U.S.-steuerrechtlichen Gesichtspunkten als *tax-exempt* behandelt werden können,<sup>27</sup> ist dies meist unschädlich. Die synonyme Verwendung der Begrifflichkeiten darf freilich nicht den Blick davor verstellen, dass die Begriffe unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen und eine Gleichstellung daher nicht in jedem Einzelfall korrekt ist.28

# Im deutschen Recht: "nonprofit" = "steuerbegünstigt im weiteren Sinne"

In die deutsche juristische Literatur hält der englische Begriff nonprofit bzw. non-profit zunehmend Einzug,<sup>29</sup> jedenfalls als terminus technicus ist er der deutschen Rechtssprache aber noch unbekannt. Gelegentlich wird er mit dem im deutschen Recht geläufigen Begriff "gemeinnützig" gleichgesetzt,<sup>30</sup> der diejenigen Körperschaften umschreibt, die steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgen. Dies ist insoweit richtig, als der Grundsatz der Selbstlosigkeit 20 Das gilt jedenfalls für die überwiegende Mehrzahl der Einzelstaater siehe Harvard Law Review Association, Developments in the Law 105 Harvard Law Review, 1582; siehe auch Model Nonprofit Cor poration Act (Fn. 19), § 3.01(a).

- § 17.07 des Revised Model Nonprofit Corporation Act, in: American 21 Bar Association (Hrsg.), Revised Model Nonprofit Corporation Act Official Text with Official Comments and Statutory Cross-References 1987 teilte Nonprofit-Organisationen ausdrücklich in die drei ge nannten Kategorien ein: Organisationen, die dem öffentlichen Nutzer (public benefit) dienen, Organisationen, die religiöse Zwecke (reli gious purposes) verfolgen sowie mutual benefit organizations als Auffangtatbestand für alle übrigen Organisationen. Ähnlich die Rechtslage in Kalifornien: § 5111 Cal. Corp. Code (public or charitable pur poses), § 7111 Cal. Corp. Code (any lawful purpose) und § 9111 Cal. Corp. Code (religious purposes). In der neuesten Fassung des Model Nonprofit Corporation Code (Fn. 19) ist die Dreiteilung nicht mehr zu finden. Im Wesentlichen ist das auf die Befürchtung vieler Bundesstaaten zurückzuführen, durch die Dreiteilung den Gleichlauf mit den Vorschriften des Bundessteuerrechts über tax-exempt organizations zu gefährden, vgl. Moody (Fn. 18), 1344 und 1347.
- 22 Ein wesentlicher Unterschied zum deutschen Recht ist die Offenheit aller U.S.-amerikanischen Nonprofit-Organisationen für Mitglieder Eine zwingend mitgliederlose Rechtsform wie die deutsche rechtsfähige Stiftung ist in den USA nicht bekannt. Siehe hierzu auch *Richter*23 Siehe Harmann, The D. L. (20)
- Siehe Hansmann, The Role of Nonprofit Enterprise, 89 Yale Law Journal, 835, 838 (1980), auf den der Begriff nondistribution constraint zurückgeht. In nahezu allen Einzelstaaten ist dieser Grundsatz gesetzlich verankert, siehe z.B. §§ 5410, 7411 und 9610 Cal. Corp. Code; § 617.0505 Fla. St. Code. Siehe auch Wyckoff Jr., Landesbericht United States, in: International Fiscal Association (Hrsg.), Cahiers de droit fiscal international, 53rd Congress of the International Fiscal Association, Eilat 1999, Volume LXXXIVa - Taxation of nonprofit organizations, S. 783. Der Begriff ist gesellschaftsrechtlicher und nicht steuerrechtlicher Natur. Synonym werden gelegentlich auch die Bezeichnungen personal benefit restriction, prohibition on private benefit und prohibition on private inurement gebraucht, siehe Salamon/Flaherty, Nonprofit Law: Ten Issues in Search of Resolution, in: Salamon/Anheier (Hrsg.), Working Papers of the Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project, No. 20, The Johns Hopkins Institute for Policy Studies, 1996, online unter: http://www.ccss.jhu. edu/pdfs/CNP\_Working\_Papers/CNP\_WP20\_10Issues\_1996.pdf [28.02.2010], S. 23. Die beiden letzteren sind steuerrechtlicher Art und unterscheiden sich in ihrem Bedeutungsgehalt leicht voneinander, siehe im Einzelnen Hopkins, Nonprofit Law Dictionary, 1994, S. 243 "Private Benefit Doctrine" und S. 244 "Private Inurement". Der non) distribution constraint gilt auch für den Fall der Liquidation, allerdings nicht für mutual benefit organizations, vgl. z.B. für Kalifornien § 7411 Cal. Corp. Code sowie § 14.06(a)(7) des Revised Model Nonprofit Corporation Act (Fn. 21). Dies gilt auch unter dem neuen Model Nonprofit Corporation Act, vgl. § 6.40 (a) i.V.m. § 6.41 (c) i.V.m. § 14.05 (c) und (d) des Model Nonprofit Corporation Act, Third Edition, 2008 (Fn. 19).
- 24 Der Begriff nonprofit darf selbstverständlich nicht im Sinne von no profit dahingehend missverstanden werden, der Nonprofit-Organisation sei eine Gewinnerzielung untersagt, vgl. statt aller Hansmann (Fn. 23), 838.
   25 Si-Le U
- 25 Siehe Harvard Law Review Association (Fn. 20), 1592. Eine Gewinnthesaurierung führt regelmäßig dazu, dass Nonprofit-Organisationen ihre Mittel in einem größeren Umfang in die Produktion von Gütern und die Bereitstellung von Dienstleistungen lenken können als dies Forprofit-Unternehmen gelingt. Im günstigsten Fall erreichen Nonprofit-Organisationen hierdurch einen höheren Qualitätsstandard als ihre Forprofit-Gegenspieler. Siehe hierzu Harvard Law Review Association (Fn. 20), 1584 f. Kritisch aber mit Verweis auf die überlegene Corporate Governance in Forprofit-Unternehmen Maßmann, Nonprofits Analyse, Entwicklung und Rechtspolitik, Frankfurt am Main 2003, S. 161.
  26 Siehe Blazek Tav Blageh Tav Starter and Sta
- Siehe Blazek, Tax Planning and Compliance for Tax-Exempt Organizations Rules, Checklists, Procedures, 4. Aufl. 2004, S. 9.
   Siehe & Solt IBC, development of the solution of the so
- Siehe § 501 IRC, der neben den das Gemeinwohl fördernden Organisationen (§ 501(c)(3) und (4) IRC) auch eine Vielzahl von mutual benefit organizations steuerfrei stellt.

zeichnend für Organisationen ist, die *nonprofit* im Sinne des U.S.-Gesellschaftsrechts und der Definition des Johns-Hopkins-Projekts sind. Die Gleichsetzung geht aber insoweit fehl, als nicht jede Organisation, die *nonprofit*, d.h. selbstlos tätig ist, automatisch Gemeinnützigkeitsstatus erlangt. Zur Selbstlosigkeit als subjektiver Tatbestand der Gemeinnützigkeit hinzukommen muss stets die objektive Komponente: die Verfolgung eines speziellen gemeinnützigen Zwecks.<sup>31</sup>

Die europäische Definition des Nonprofit-Sektors durch das DSB-Projekt kommt dem Begriff "gemeinnützig" zumindest insoweit näher, als sie reine Interessensvereinigungen ausschließt, die auch vom geltenden deutschen Gemeinnützigkeitsrecht nicht erfasst werden.<sup>32</sup> Nichtsdestotrotz ist eine Deckungsgleichheit zwischen der DSB-Definition und dem Begriff "gemeinnützig" nicht gegeben: Zum einen verlangt auch die DSB-Definition keine gemeinwohlorientierte Zweckverwirklichung. Zum anderen distanziert sie sich durch Einbeziehung erwerbswirtschaftlich ausgerichteter Genossenschaften in den Kreis der Nonprofit-Organisationen schaft

vom deutschen Gemeinnützigkeitsrecht, unter dessen Geltung mangels Selbstlosigkeit kein Platz für Körperschaften ist, die ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile verschaften. Dass die europäische Definition andererseits Freizeit- und Geselligkeitsvereinen keinen Einlass in den Nonprofit-Sektor gewährt, stimmt zwar mit einem verfassungswertorientierten Verständnis des Begriffs "gemeinnützig" überein;<sup>33</sup> mit dem geltenden Gemeinnützigkeitsrecht, das gerade auch solche Freizeitorganisationen erfasst, geht es freilich ebenfalls nicht konform.

Der Begriff nonprofit ist mithin einerseits weiter, andererseits enger als der Terminus "gemeinnützig"; eine pauschale Gleichsetzung ist demzufolge nicht angebracht.<sup>34</sup> Sofern die deutsche Rechtssprache auf die Verwendung des international üblichen Begriffs nonprofit nicht verzichtet möchte, sollte nonprofit allenfalls als "steuerbegünstigt im weiteren Sinne" verstanden werden. Zu den Nonprofit-Organisationen in diesem Sinne zählten dann neben steuerbegünstigten gemeinnützigen Organisationen auch all diejenigen Idealkörperschaften, die außerhalb des Gemeinnützigkeitsrechts steuerlich privilegiert sind, wie z.B. Berufsverbände oder die sonstigen in § 5 Abs. 1 KStG - mit Ausnahme von Nr. 9 - aufgeführten Organisationen.35 Diese Gleichstellung von nonprofit und "steuerbegünstigt im weiteren Sinne" entspräche den Gepflogenheiten in den USA, wo nonprofit organizations meist mit tax-exempt organizations - gleich ob gemeinnützig (charitable) oder nicht - auf eine Stufe gestellt werden.

# II. Welche gesellschaftliche Bedeutung haben Nonprofit-Organisationen heute?

Einhergehend mit dem verstärkten Rückzug des Staates aus verschiedenen Politikfeldern in Zeiten knapper öffentlicher Kassen kommt Nonprofit-Organisationen "als Kern zivilen Engagements"<sup>36</sup> sowohl in Deutschland als auch in den USA eine stetig wachsende Bedeutung zu. Dies gilt sowohl im sozialen, kulturellen und allgemein-politischen<sup>37</sup> wie auch im arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Bereich.<sup>38</sup> Anhand der im Folgenden aufgeführten statistischen Daten lässt sich das erhebliche gesellschaftliche Gewicht des Nonprofit-Sektors in beiden Ländern erahnen.

- 28 Steuerbefreit (tax-exempt) sind nur solche Organisationen, die die Voraussetzungen des jeweiligen Befreiungstatbestandes des IRC verwirklichen, unabhängig davon, ob sie gesellschaftsrechtlich als Nonprofit-Organisationen organisiert sind oder die sozialwissenschaftliche(n) Definition(en) als Nonprofit-Organisation erfüllen. So können bspw. politisch aktive Nonprofit-Organisationen aus dem Kreis der tax-exempt organizations ausscheiden. Andererseits gibt es taxexempt organizations, die streng genommen keine Nonprofit-Organisationen sind, da sie wegen ihres Ausschüttungsverhaltens gegen den nondistribution constraint verstoßen, siehe z.B. § 501(c)(16) IRC. Staatliche Einrichtungen (instrumentalities) erfüllen die genannten Definitionen ebenfalls nicht, gleichwohl sind sie gemäß § 501(c) (1) IRC tax-exempt. Die Rechtslage in den USA mit der Unterscheidung nonprofit - tax-exempt lässt sich im weitesten Sinne mit der Situation in Deutschland vergleichen, wo Idealkörperschaften als solche keine Steuervergünstigungen genießen, sofern sie nicht zusätzliche Voraussetzungen, insbesondere die der §§ 51 ff. AO erfüllen.
- 29 Siehe z.B. Segna, Rechnungslegung und Prüfung von Vereinen - Reformbedarf im deutschen Recht, DStR 2006, 1568 ff.; Stock, Wahl der Rechtsform im gemeinnützigen Nonprofit-Bereich, NZG 2001, 440 ff.; Orth, Rechnungslegung der Nonprofit-Organisationen, in: Breuninger/Müller/Strass-Haarmann (Hrsg.), Steuerrecht und europäische Integration, Festschrift für Albert J. Rüdler zum 65. Geburtstag, 1999; Priester, Nonprofit-GmbH - Satzungsgestaltung und Satzungsvollzug, GmbHR 1999, 149; Helios/Müller, Vereinbarkeit des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts mit dem EG-Vertrag - Zugleich Anmerkung zum BFH-Beschluss vom 14.07.2004 - I R 94/02, BB 2004, 2332; Walz, Die Selbstlosigkeit gemeinnütziger Non-Profit-Organisationen im Dritten Sektor zwischen Staat und Markt, JZ 2002, 268 ff.; für das österreichische Recht siehe Achatz. Die Besteuerung der Non-Profit-Organisationen - Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts, Wien, 2. Aufl. 2004.

- 31 Einen solchen müssen nonprofit organizations gerade nicht zwingend verfolgen, siehe bereits oben Text zu Fn. 20. Auch deutsche Idealkörperschaften, allen voran die Prototypen Verein und rechtsfähige Stiftung, müssen nicht zwingend nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen.
- 32 Das trifft z.B. zu auf Berufsverbände und politische Parteien (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 7 KStG), siehe Schauhoff, Landesbericht Deutschland, in: International Fiscal Association (Hrsg.) (Fn. 23), S. 417.
- 33 Siehe Lang, Zur steuerlichen Förderung gemeinnütziger Körperschaften, DStZ 1988, 18, 30.
- 34 Richtig daher Orth (Fn. 29), S. 458 sowie Stock (Fn. 29), 441 Fn. 10 und zugehöriger Text. Der Begriff "gemeinnützig" korrespondiert besser mit dem angloamerikanischen Terminus charitable, der als Oberbegriff aller gemeinnützigen Zwecke den Steuerbefreiungstatbestand des § 501(c)(3) IRC dominiert.
- 35 Streng genommen müssten insoweit jedoch all diejenigen Einrichtungen ausgeschieden werden, die Gewinne an ihre Mitglieder oder Eigentümer ausschütten; so auch Walz (Fn. 29), 270.
- 36 *Simsa*, Management der Nonprofit Organisation Gesellschaftliche Herausforderungen und organisationale Antworten, 2001, S. 1.
- Siehe Sokolowski/Salamon, Chapter 13 The United States, in: Salamon/Anheier/List/Toepler/Sokolowski (Hrsg.), Global Civil Society Dimensions of the Nonprofit Sector, Volume One, 1999, online unter: http://www.ccss.jhu.edu/index.php?section=content&view=47 [28.02.2010], S. 262; Priller/Zimmer/Anheier/Toepler/Salamon, Chapter 5 Germany, in: Salamon/Anheier/List/Toepler/Sokolowski (Hrsg.) (a.a.O.), S. 100; am Beispiel des Vereinswesens: Agricola, Vereinswesen in Deutschland Eine Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1. Aufl. 1997, S. 89 ff., 101 ff., 105 ff.; Europäische Kommission (Hrsg.), Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa, KOM(97) 241 endg., Ratsdok. 10783/97, abgedruckt in BR-Drs. 748/97 v. 30.09.1997, S. 6 ff.
- 38 Siehe Priller/Zimmer/Anheier/Toepler/Salamon, (Fn. 37), S. 100 ff.; Sokolowski/Salamon (Fn. 37), S. 262 ff.; Europäische Kommission (Hrsg.) (Fn. 37), S. 5 f.; Europäische Kommission (Fn. 6), S. 8 f. und 16 ff.

<sup>30</sup> So Priester (Fn. 29), 149.

Statistische Erhebungen, die allein an den Begriff nonprofit im rechtlichen Sinn anknüpfen, existieren allerdings nicht – insbesondere für Deutschland nicht, wo nonprofit als Terminus technicus nicht bekannt ist und lediglich synonym für alle steuerbefreiten Organisationen verwendet wird.<sup>39</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen daher – soweit nicht anders gekennzeichnet – für beide Länder einheitlich auf der sozialwissenschaftlichen Definition des Johns-Hopkins-Projekts, das sich in den letzten Jahren darum verdient gemacht hat, länderübergreifend umfangreiches statistisches Datenmaterial zusammenzutragen.<sup>40</sup> An geeigneter Stelle sind die Zahlen des Johns-Hopkins-Projekts durch aktuellere Daten, insbesondere solche des *The Urban Institute*<sup>41</sup>, des *Internal Revenue Service*<sup>42</sup>, der *Giving USA Foundation*<sup>43</sup> sowie – für den deutschen Part – der *GfK SE*<sup>44</sup>, ergänzt worden.

## 1. Tätigkeitsbereiche von Nonprofit-Organisationen

Nach dem Klassifikationssystem ICNPO<sup>45</sup> werden Organisationen des Nonprofit-Sektors in zwölf Gruppen eingeteilt:

- 1. Kultur, Freizeit und Sport
- 2. Bildung und Forschung
- 3. Gesundheitswesen
- 4. Soziale Dienste
- 5. Umwelt- und Tierschutz
- 6. Strukturförderung und Wohnungswesen
- 7. Bürger- und Verbraucherinteressen
- 8. Förderorganisationen/-stiftungen, Förderung des Ehrenamts
- 9. Internationales
- 10. Religion
- 11. Wirtschafts- und Berufsverbände, Gewerkschaften
- 12. Sonstiges.<sup>46</sup>

Im Rahmen dieser unterschiedlichen Tätigkeitsgebiete gehört zu den Aufgaben von Nonprofit-Organisationen allen voran die *Leistungserbringung parallel* zu Angeboten seitens staatlicher und/oder wirtschaftlicher Einrichtungen.<sup>47</sup> Beispiele hierfür sind Angebote im Bereich Kultur und soziale Dienste im weiteren Sinne (d.h. vor allem Gesundheit, Ausbildung, Erziehung und Kinderbetreuung).<sup>48</sup> Daneben werden Nonprofit-Organisationen *originär* in Bereichen *leistend* tätig, die von anderen Stellen nicht bedient werden.<sup>49</sup> Leistungsdefizite und negative Folgewirkungen staatlichen und ökonomischen Handelns werden so gemildert und der Staat gleichzeitig von sozialen und anderen Transferleistungen in erheblichem Umfang entlastet.

Neben der Erbringung von Leistungen arbeiten viele Nonprofit-Organisationen *interventions-orientiert* und gestalten aktiv Politik.<sup>50</sup> So übernehmen sie *einerseits Kontrollfunktionen*, indem sie die Aufgabenerfüllung anderer Organisationen mittels Protest, Lobbyarbeit oder Öffentlichkeitsarbeit<sup>51</sup> überwachen,<sup>52</sup> andererseits betätigen sie sich als Pioniere, indem sie neue, alternative Konzepte jenseits staatlicher Bürokratie und ökonomischen Gewinn- und Machtstrebens aufgreifen und in den öffentlichen Diskurs einbringen, um ihre Berücksichtigung durch Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen. So wurden Themen wie das atomare Wettrüste die Risiken der Atomenergie und anderer großtechnisch Anlagen, die Probleme der Genforschung, ökologische G fahren, die Verelendung der dritten Welt, die Probleme d Weltwirtschaftsordnung, der Feminismus und die Zunahn der Immigration nicht primär von Exponenten des Staatsa

- 40 Die statistischen Daten der Johns-Hopkins-Untersuchung gehen at das Jahr 1995 zurück. Soweit ersichtlich erfolgte die aktuellste Übe arbeitung am 18.01.2005. In Deutschland gibt es einheitliche amt che Statistiken über den Nonprofit-Sektor bis heute nicht. Prille Zimmer (Fn. 8), S. 10 sprechen von einem "defizitären Kenntnis stand" in Deutschland, Priller/Sommerfeld, Wer spendet in Deutsch land? Eine sozialstrukturelle Analyse, in: Priller/Sommerfeld (Hrsg. Spenden in Deutschland, 2009, S. 195 von einem "unzureichende Kenntnisstand". Ähnlich kritisch Maβmann (Fn. 25), S. 33 f ("katastrophal[e] ... Datenlage", S. 40).
- 41 Das Forschungsinstitut ist unter anderem Herausgeber des Nonpro fit Almanac, der umfassendes Datenmaterial zum Nonprofit-Sekto bereitstellt, http://www.urban.org [28.02.2010].
- 42 Der Internal Revenue Service (IRS) ist die U.S.-Finanzverwaltung http://www.irs.gov [28.02.2010].
   43 Die Giving USA Foundation and the service (IRS)
- 43 Die Giving USA Foundation veröffentlicht seit über 50 Jahren um fassendes Zahlenmaterial zum Spendenverhalten in den USA, http:/ www.givingusa.org [28.02.2010].
- 44 Die GfK SE erhebt im Rahmen ihres jährlichen GfK Charity Scope GfK DirektMarketing Panel die Spenden der deutschen Bevölkerung an gemeinnützige Einrichtungen. Soweit ersichtlich handelt es sich beim Zahlenmaterial der GfK um das umfangreichste seiner Art was dazu geführt hat, dass mittlerweile nahezu alle namhaften deut schen gemeinnützigen Organisationen zur Verbesserung ihrer Fundraisingkampagnen auf die Marktforschungszahlen des Unternehmens zurückgreifen, http://www.gfk.com [02.03.2010]. Zu den von der GfK SE eingesetzten Instrumenten siehe *Günther*, Der deutsche Spendenmarkt Instrumente zur Markt- und Zielgruppenbeobachtung, in: *Priller/Sommerfeld* (Hrsg.) (Fn. 40), S. 149 ff.
  45 [CNPO Unternationel Cleavier.
- 45 ICNPO = "International Classification of Nonprofit Organizations"; dieses Klassifikationsschema geht auf die Johns-Hopkins-Studie zurück und ist eine Abwandlung der "International Standard Industrial Classification" (ISIC) der Vereinten Nationen, vgl. Salamon/Anheier/ List/Toepler/Sokolowski (Fn. 5), S. 467 f. Ähnlich die Einteilung des National Center for Charitable Statistics (NCCS): "National Taxonomy of Exempt Entities" (NTEE), siehe online unter http://www.nccs.urban.org/classification/NTEE.cfm [28.02.2010].
- 46 Die Johns-Hopkins-Studie unterteilt die 12 Gruppen weiter in ingesamt 27 Untergruppen, siehe Salamon/Anheier/List/Toepler/So-kolowski (Fn. 5), S. 471 ff.
   47 In Deutschland und Lu MSA in the rise and and and and a MSA in the rise and and a set of the rise and a set of the rise and and a set of the rise and and a set of the rise and
- 47 In Deutschland und den USA sind Priller/Zimmer/Anheier/Toepler/ Salamon (Fn. 37), S. 107 Figure 5.6 und Sokolowski/Salamon, Global Civil Society – Dimensions of the Nonprofit Sector, Volume Two, 2004, S. 269 Figure 13.6 zufolge rund 80 % aller bei Nonprofit-Organisationen Beschäftigten in den Bereichen Bildung, Erziehung, soziale Dienste und Gesundheit tätig, d.h. in Bereichen, in denen auch Staat und Privatwirtschaft präsent sind.
- 48 Siehe Simsa, Hoffnungen auf Zivilgesellschaft und die gesellschaftliche Funktion von NPOs im Spannungsfeld von Schadensbegrenzung und aktiver Mitgestaltung, in Simsa (Fn. 36), S. 14.
- 49 Simsa (Fn. 48), S. 14 f. nennt neue Leistungsangebote in "alten" Branchen, z.B. im Bildungsbereich; ein typisches Beispiel in Deutschland ist die Erwachsenenbildung, die ein Monopol des Nonprofit-Sektors ist.
- 50 Hier wird wieder die Unterscheidung zwischen "nonprofit" bzw. "steuerbegünstigt" einerseits und "gemeinnützig" andererseits bedeutsam: Ein zu Viel an politischer Einflussnahme kann Nonprofit-Organisationen sowohl in den USA als auch in Deutschland den Gemeinnützigkeitsstatus kosten.
- 51 Siehe Simsa (Fn. 48), S. 17.
- 52 Beispiele bei Simsa (Fn. 48), S. 15: Proteste wegen Verstößen gegen Menschenrechte oder gegen Normen des Umweltschutzes. Aktuell fordern Umweltschutzorganisationen bspw. ein beherzteres Vorgehen der Staatengemeinschaft gegen den möglichen Klimawandel.

<sup>39</sup> Siehe bereits oben unter Punkt I.B.2 a.E.

parates, sondern zuallererst von Akteuren des Nonprofit-Sektors publik gemacht und diskutiert.<sup>53</sup>

#### 2. Die Tätigkeitsbereiche von Nonprofit-Organisationen im Vergleich

In Deutschland wird der Nonprofit-Sektor wie in keinem anderen Land durch die Tätigkeitsbereiche Soziale Dienste und Gesundheitswesen geprägt, in denen rund 68 % aller bezahlten Nonprofit-Beschäftigten tätig sind<sup>54</sup> und auf die 61 % der Gesamtausgaben des Sektors entfallen.<sup>55</sup> Allein der Bereich Soziale Dienste bindet knapp 38 % der Beschäftigten des gesamten deutschen Nonprofit-Sektors, in den USA sind es im Gegensatz dazu lediglich 13 %.<sup>56</sup> Der in Deutschland hohe Beschäftigtenanteil von 30 % im Gesundheitswesen wird von den USA mit rund 46 % hingegen noch übertroffen,<sup>57</sup> was im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass immerhin die Hälfte aller Krankenhäuser in den USA von Nonprofit-Organisationen betrieben wird.<sup>58</sup> In bestimmten Sparten werden auch in Deutschland die Bereiche Soziale Dienste und Ge-

sundheitswesen – bezogen auf die Beschäftigtenzahl – überwiegend von Organisationen des Nonprofit-Sektors betrieben. In Pflegeheimen sind beispielsweise 63 % aller Beschäftigten solche des Nonprofit-Sektors, nur 16,8 % solche des öffentlichen Sektors und 20,2 % solche des gewerblichen Unternehmenssektors.<sup>59</sup>

Im Unterschied zu anderen Ländern ist der Anteil der Nonprofit-Beschäftigten in den Bereichen Bildung und Forschung in Deutschland mit rund 11 % der Gesamtbeschäftigten eher gering.<sup>60</sup> Grund hierfür ist – im klaren Gegensatz zu den Verhältnissen in den USA – vor allem die Dominanz des öffentlichen Sektors im Bereich Schulen und Hochschulen.<sup>61</sup> Im Bereich der höheren Bildung beträgt in Deutschland der Anteil des öffentlichen Sektors nahezu 99 %.<sup>62</sup> Zwar sind auch in den USA etwa 90 % der Grund- und weiterführenden Schulen (*elementary schools* und *secondary schools*) staatlich,<sup>63</sup> m College- und Universitätsbereich sind jedoch Nonprofit-

Organisationen seit jeher fest verwurzelt.<sup>64</sup> Im Bereich Bildung und Forschung sind in den USA daher immerhin knapp 22 % der Nonprofit-Beschäftigten tätig,<sup>65</sup> so dass der Bildungssektor und der Gesundheitsbereich mit insgesamt etwa 68 % der Beschäftigten den Nonprofit-Sektor in den USA beherrschen.<sup>66</sup>

Beiden Ländern ist damit – trotz inhaltlicher Verschiebungen – die Dominanz des Trios Bildung/Forschung, soziale Dienste und Gesundheit gemein. In diesen Bereichen sind hier wie dort rund 80 % aller bei Nonprofit-Organisationen Beschäftigten tätig.<sup>67</sup> Die Vorherrschaft der genannten Bereiche wird – insbesondere in den USA – durch die Zahl der ehrenamtlich Tätigen weiter gestützt:<sup>68</sup> Jeder vierte ehrenamtlich Tätige engagiert sich in den USA im Bereich soziale Dienste; im Bereich Gesundheit und Bildung/Forschung sind es immerhin jeweils 9 %. Übertroffen wird das ehrenamtliche Engagement in den USA nur noch in Bezug auf religiöse Organisationen bzw. Kirchen: 31 % der Ehrenamtlichen in den USA engagieren sich insoweit. In Deutschland sind 19% der Ehrenamtlichen

- 53 Siehe Habermas, Faktizität und Geltung Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 1. Aufl. 1998, S. 460 f.; Simsa (Fn. 48), S. 7 und 16.
- 54 Siehe die aktuellste Übersicht "Deutschland" (letzte Überarbeitung: 18.01.2005) des Johns-Hopkins-Projekts unter: http://www.ccss.jhu. edu/pdfs/CNP/CNP\_Germany\_WrkExp.pdf [28.02.2010]; siehe auch das Diagramm auf Seite 88. Ohne nähere Begründung z.T. deutlich abweichende Zahlen in Salamon/Sokolowski (Fn. 37), S. 298.
- 55 Siehe die Übersicht "Deutschland" des Johns-Hopkins-Projekts (Fn. 54).
- 56 Siehe die Übersicht "Deutschland" des Johns-Hopkins-Projekts (Fn. 54) sowie die aktuellste Übersicht "USA" (letzte Überarbeitung: 18.01.2005) unter: http://www.ccss.jhu.edu/pdfs/CNP/CNP\_UnitedStates\_WrkExp.pdf [28.02.2010]; siehe auch das Diagramm auf Seite 88. Beachte den Hinweis in Fn. 54 a.E.
- 57 Siehe die Übersichten "Deutschland" und "USA" des Johns-Hopkins-Projekts (Fn. 54 und 56); siehe auch das Diagramm auf Seite 88. Beachte den Hinweis in Fn. 54 a.E.
- 58 Siehe Sokolowski/Salamon (Fn. 37), S. 261. Einrichtungen für soziale Dienstleistungen werden sogar zu knapp 2/3 von Nonprofit-Organisationen getragen, vgl. Sokolowski/Salamon (Fn. 37), S. 261.
- 59 Siehe Anheier/Seibel/Priller/Zimmer, Der Nonprofit Sektor in Deutschland, in: Badelt, Handbuch der Nonprofit-Organisation – Strukturen und Management, 4. Aufl. 2007, S. 29 Tab. I.2.3.; siehe leicht andere Zahlen bei Hank, Caritas & Co. – Die heimlichen Geschäfte der Wohltäter, FAZ v. 04.12.2006: 56 %, 8 % und 36 % (2003).
- 60 Siehe die Übersicht "Deutschland" des Johns-Hopkins-Projekts (Fn. 54); siehe auch das Diagramm auf Seite 88.
- 61 Eine Ausnahme findet sich freilich in der Erwachsenenbildung, die vollständig in der Hand des Nonprofit-Sektors ist, vgl. *Anheier/Seibel/Priller/Zimmer* (Fn. 59), S. 29 Tab. I.2.3.
- 62 Vgl. Anheier/Seibel/Priller/Zimmer (Fn. 59), S. 28 und S. 29 Tab. I.2.3.
- 63 Dies geht auf die in den USA traditionell strikte Trennung von Kirche und Staat zurück, die öffentliche Zuwendungen an private religiöse Bildungseinrichtungen und damit auch deren Verbreitung von vornherein begrenzte, siehe Sokolowski/Salamon (Fn.37), S. 270.
- 64 Siehe Sokolowski/Salamon (Fn. 37), S. 270. Die renommiertesten Universitäten in den USA (und weltweit) zählen zum Nonprofit-Sektor (z.B. die Top Five Law Schools gemäß Ranking von U.S. News im Jahr 2009: 1. Yale University, 2. Harvard University, 3. Stanford University, 4. Columbia University, 5. New York University, siehe unter: http://grad-schools.usnews.rankingsandreviews.com/best-graduate-schools/top-law-schools/rankings [28.02.2010]); Ausnahmen bestätigen die Regel: Im Tax Law belegt bspw. die staatliche Florida University Levin College of Law seit vielen Jahren einen Spitzenplatz im Ranking (aktuell den geteilten zweiten Rang), siehe zuletzt unter: http://grad-schools.usnews.rankingsandreviews.com/best-graduate-schools/top-law-schools/tax-law [28.02.2010].
- 65 Siehe die Übersicht "USA" des Johns-Hopkins-Projekts (Fn. 56); siehe auch das Diagramm auf Seite 88.
- 66 Dieses Ergebnis wird durch die Ertrags- und Vermögenssituation gestützt. Auch insoweit stehen Bildungseinrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens an der Spitze des U.S.-Nonprofit-Sektors, siehe *The Urban Institute* (Hrsg.), The Nonprofit Sector in Brief – Facts and Figures from the Nonprofit Almanac 2008, online unter: http://www.urban.org/UploadedPDF/411664\_facts\_and\_figures.pdf [28.02.2010], S. 4 Table 2; ausführlicher: *The Urban Institute* (Hrsg.), The Nonprofit Almanac 2008, S. 153 (Table 5.7.) sowie S. 162 (Table 5.10); siehe auch Arnsberger, Charities, Business Leagues, and Other Tax-Exempt Organizations 2006, in: *Internal Revenue Service* (Hrsg.), SOI Bulletin, Volume 29, Number 2 (Fall 2009), online unter: http://www.irs.gov/pub/irs-soi/09fallbul.pdf [28.02.2010], S. 254 und Figure E.
- 67 Siehe bereits Fn. 47.
- 68 Siehe zu den folgenden Zahlen die Übersichten "Deutschland" und "USA" des Johns-Hopkins-Projekts (Fn. 54 und 56).
- 69 Eine ähnliche Zahl liefern Prognos AG/AMB Generali Holding AG, Engagementatlas 2009, S. 11 Abb. 02, online unter: http://zukunftsfonds.amb-generali.de/internet/csr/csr\_inter.nsf/ContentByKey/ MPLZ-7L3EHX-DE-p/\$FILE/Eng agementatlas%202009\_PDF\_ Version.pdf [28.02.2010]: 21,3 %.

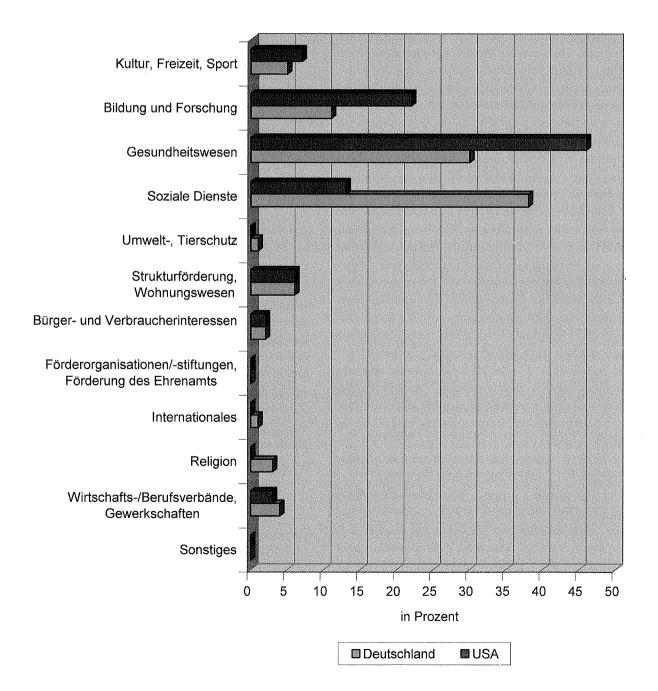
Quote der ehrenamtlich Engagierten geringer als in den USA. Jeder dritte ehrenamtlich Tätige engagiert sich in Deutschland hingegen im Bereich Kultur, Freizeit und Sport  $-^{70}$  eine eindrucksvolle Bestätigung des ausgeprägten Freizeit-Vereinslebens in Deutschland.

#### 3. Die Finanzen der Nonprofit-Sektoren im Vergleich

Nonprofit-Organisationen in Deutschland<sup>71</sup> tätigten 1995 insgesamt rund 70 Milliarden Euro an Aufwendungen, was ca. 4,0 % (bzw. unter Berücksichtigung der geleisteten ehren-

- 70 Mindestens 35,9 % laut Prognos AG/AMB Generali Holding AG (Fn. 69), S. 11 Abb. 02.
  71 Eingetragene Vereine und Stiftungen machen zusammen etwa 91 %
- 71 Eingetragene Vereine und Stiftungen machen zusammen etwa 91 9 aller Nonprofit-Organisationen aus (eingetragene Vereine 86 9 Stiftungen etwa 5 %), vgl. Priller/Zimmer (Fn. 8), S. 15. In Deutsch land gibt es über 554.000 eingetragene (überwiegend Ideal-) Verein (Stand Sommer 2008) und 17.372 rechtsfähige Stiftungen private Rechts (Stand 2009), wobei allein im Jahr 2009 914 neue rechtsfähi ge Stiftungen errichtet wurden, vgl. V&M Service GmbH, Vereins statistik 2008, online unter: http://www.npo-info.de/ vereinsstatis tik/2008/ [28.02.2010]; Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Deutschland im Jahr 2009, S. 2 f., onlin unter: http://www.stiftungen.org/files/original/galerie vom\_10.10.2005\_12.40.23/Jahresstatistik.pdf [28.02.2010].

#### Anteil an der Gesamtbeschäftigung im Nonprofit-Sektor



(Quelle: Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project, updated: 01/18/2005)

amtlichen Tätigkeit:<sup>72</sup> 5,8 %) des gesamten Bruttoinlandsproduktes entsprach.73 U.S.-amerikanische Nonprofit-Organisationen gaben im gleichen Jahr fast das Sechsfache aus, nämlich insgesamt etwa 400 Milliarden Euro. Diese beachtliche Summe entsprach etwa 7,5 % (bzw. unter Berücksichtigung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit:<sup>74</sup> 8,3 %) des gesamten U.S.-amerikanischen Bruttoinlandsproduktes.75 Neuere Erhebungen gehen von Ausgaben durch U.S.-Nonprofit-Organisationen in Höhe von sogar rund 1.160 Milliarden Euro (2005)<sup>76</sup> bzw. von knapp 1.245 Milliarden Euro (2006)<sup>77</sup> aus, was einer Quote von rund 11,5 % des U.S.-Bruttoinlandsproduktes entspricht.<sup>78</sup> Zwar fehlen vergleichbare neuere Werte für Deutschland. Angesichts der steigenden Zahl neu errichteter Stiftungen,<sup>79</sup> der zumindest konstant bleibenden Zahl existierender Vereine,<sup>80</sup> der verstärkten Professionalisierung der Verantwortlichen in den Organisationen, der Zunahme professioneller Dienstleister, die um Nonprofit-Organisationen als Kunden buhlen (Marketingagenturen, Fundraisingberater, Softwareunternehmen, Rechts- und Steuerberatung, etc.)<sup>81</sup>, sowie des gesunden Spendenvolumens<sup>82</sup> dürfte aber auch der deutsche Nonprofit-

Sektor weiterhin im Wachstum begriffen sein.

Ihre Einnahmen generieren die bedeutendsten deutschen Nonprofit-Organisationen zu erheblichen Teilen aus öffentlichen Mitteln,<sup>83</sup> dies gilt vor allem im Bereich der durch das Subsidiaritätsprinzip geprägten Wohlfahrtspflege (Gesundheitswesen: mehr als 93 %, Soziale Dienste: knapp 66 %). Spenden stellen für diese Nonprofit-Organisationen eine weniger bedeutsame Einnahmequelle dar (0,1 bzw. 4,7 %). Der Anteil der öffentlichen Finanzierung ist in Deutschland mit über 64 % der Gesamteinnahmen damit mehr als doppelt so hoch wie in den USA.84

Demgegenüber finanzieren sich die vom Subsidiaritätsprinzip direkt nicht gestützten Organisationen, zum Beispiel Wirtcoschafts- und Berufsverbände, der Bereich Kultur sowie der Umweltschutz überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und andere Gebühren (Wirtschafts- und Berufsverbände: 97 %; Kultur: 66 %; Umweltschutz: 62 %);85 auch Spenden sind als Finanzierungsquelle in diesen Bereichen wichtig (vor allem im Bereich Kultur mit über 13 % und im Umweltschutz mit knapp 16 %). Schon heute bedienen sich diese Organisationen mithin eines Finanzierungsmixes, dem gegenüber sich die "am Tropf des Staates" hängenden großen Wohlfahrtsorganisationen angesichts der anhaltenden staatlichen Finanzmisere erst noch werden öffnen müssen.

Die Spendeneinnahmen des gesamten deutschen Nonprofit-Sektors belaufen sich bisher auf lediglich 3,4 % der Gesamteinnahmen.<sup>86</sup> Den Johns-Hopkins-Statistiken zufolge entspräche dies einem jährlichen Spendenaufkommen von rund 2,4 Milliarden Euro.<sup>87</sup> Neuere Quellen gehen von ähnlichen, zum Teil auch höheren Zahlen aus<sup>88</sup> und zeichnen so ein etwas spendenfreudigeres Bild der deutschen Bevölkerung.<sup>89</sup> In den USA finanziert sich der Nonprofit-Sektor, der sich gezwungen sieht, in vielfältiger Form in Konkurrenz zum Unternehmenssektor zu treten,<sup>90</sup> vor allem durch Gebühren;<sup>91</sup> der Anteil staatlicher Unterstützung ist der geringste aller Industrieländer,<sup>92</sup> wohingegen das Spendenaufkommen in den

- Laut Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg), Monitor Engagement, Ausgabe Nr. 1, 2009, S. 11 sind 34 % der Deutschen ehrenamtlich tätig; siehe dort aber auch S. 6 mit Hinweisen auf weitere Studien, die andere Werte ausweisen: 17,2 %, 18,3 %, 36 % sowie 52 %. Vgl. auch Prognos AG/AMB Generali Holding AG (Fn. 69), S. 9: 34,3 %.
- 73 Siehe die Übersicht "Deutschland" des Johns-Hopkins-Projekts (Fn. 54). Der darin genannte Wert von 137,547 Mrd. dürfte sich auf Deutsche Mark beziehen. Vgl. auch Priller/Zimmer/Anheier/Toepler/ Salamon (Fn. 37), S. 100 und S. 103 Figure 5.3; Anheier/Seibel/Priller/Zimmer (Fn. 59), S. 28 Tab. I.2.1; Priller/Zimmer (Fn. 8), S. 16 Tabelle 2. Der Wertschöpfungsbeitrag von Nonprofit-Organisationen zum gesamten Bruttoinlandsprodukt liegt bei 4,5 %, vgl. Priller/ Zimmer (Fn. 8), S. 16 Fn. 10.
- 74 "Geschätzte" 49 % der U.S.-Amerikaner betätigen sich ehrenamtlich in Nonprofit-Organisationen, vgl. Sokolowski/Salamon (Fn. 37), S. 264. Einen geringeren Wert liefert - gestützt auf Zahlen des Bureau of Labor Statistics - The Urban Institute (Hrsg.) (Fn. 66), S. 1 und 6 sowie Table 5: 26,7 % (2006).
- Siehe die Übersicht "USA" des Johns-Hopkins-Projekts (Fn. 56). Der 75 Umrechnung liegt der Wechselkurs 1 USD = 1,43 DM zugrunde. Siehe auch - leicht abweichend - Sokolowski/Salamon (Fn. 37), S. 262. Der Wertschöpfungsbeitrag von Nonprofit-Organisationen zum gesamten Bruttoinlandsprodukt liegt bei rund 4,5 % und damit auf dem gleichen Niveau wie in Deutschland, siehe Sokolowski/Salamon (Fn. 37), S. 262 Fn. 3; Priller/Zimmer/Anheier/Toepler/Salamon (Fn. 37), S. 100 Fn. 3.
- 76 Siehe Arnsberger, Charities, Business Leagues, and Other Tax-Exempt Organizations 2005, in: Internal Revenue Service (Hrsg.), SOI Bulletin, Volume 28, Number 2 (Fall 2008), online unter: http:// www.irs.gov/pub/irs-soi/08fallbul.pdf [28.02.2010], S. 279 Table 2 und Belmonte, Domestic Private Foundations and Charitable Trusts: Tax Years 2005 and 2006, in: Internal Revenue Service (IRS) (Hrsg.) (Fn. 66), S. 263 Figure A. Zugrundegelegt wurde der Jahresmittelumrechnungskurs für 2005: 1 EUR = 1,2448 USD.
- 77 Siehe Arnsberger (Fn. 66), S. 259 Table 2 und Belmonte, (Fn. 76), S. 263 Figure A. Zugrundegelegt wurde der Jahresmittelumrechnungskurs für 2006: 1 EUR = 1,2557 USD.
- 78 Vgl. die Angaben des Bureau of Economic Analysis zum Gross Domestic Product unter: http://www.bea. gov/national/index.htm#gdp [28.02.2010].
- Siehe Nachweise in Fn. 71.
- 80 Siehe Nachweise in Fn. 71. Siehe aber auch Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (Fn. 72 a.E.), S. 5 mit unklarer Prognose über Wachstum oder Rückgang der Zahl der Vereine.
- 81 Zu erkennen an der wachsenden Zahl erfolgreicher Fachmagazine, die den angestammten Magazinen zunehmend Konkurrenz machen und den Dienstleistern des Nonprofit-Sektors eine willkommene Plattform für ihre Werbung bieten, siehe z.B. "Die Stiftung" (http://www.diestiftung.de/) und "Fundraiser" (http://www.fundraiser-magazin.de). 82
- Siehe Fn. 88 sowie zugehöriger Text.
- 83 Zu haushaltspolitischen und europarechtlichen Problemen, die mit staatlichen (Beihilfe-) Leistungen einhergehen vgl. Evers/Bode/Gronbach/Graf (Fn. 9), S. 190; Priller/Zimmer (Fn. 8), S. 43; Fischer, Marktliberalismus versus Europäisches Sozialmodell, FR 2009, 929 ff.; Schauhoff, Wettbewerbsschutz und steuerliche Gemeinnützigkeit, in: Kohl (Hrsg.), Zwischen Markt und Staat, Gedächtnisschrift für W. Rainer Walz, S. 667 ff. Siehe auch EuGH 10.01.2006, C-222/04, EuZW 2006, 306 (Cassa di Risparmio di Firenze) und EuGH 24.07.2003, C-280/00, NJW 2003, 2515 (Altmark Trans GmbH).
- 84 Siehe Salamon/Anheier/List/Toepler/Sokolowski (Fn. 5), S. 483; Gajo, Fundraising in Deutschland, AG 1999, R170. Wären nicht nach der Wende beträchtliche staatliche Summen in die ostdeutsche Nonprofit-Infrastruktur geflossen, hätte sich der Anteil öffentlicher Finanzierung im Vergleich zu früheren Zeiten aber vermutlich bereits merklich reduziert, siehe Priller/Zimmer (Fn. 8), S. 39.
- 85 Vgl. Priller/Zimmer (Fn. 8), S. 31 Tabelle 10 und S. 32; ähnliche Zahlen bei Evers/Bode/Gronbach/Graf (Fn. 9), S. 183.
- 86 Siehe Priller/Zimmer/Anheier/Toepler/Salamon (Fn. 37), S. 109. Der prozentuale Anteil steigt auch unter Einbeziehung der quasi-freiwilligen Kirchensteuern nur um etwa einen zusätzlichen Prozentpunkt und bleibt damit weiterhin deutlich unter dem internationalen Durchschnitt, vgl. Priller/Zimmer/Anheier/Toepler/Salamon (Fn. 37), S. 110 f.
- 87 Eigene Berechnung gemäß Tabelle in Salamon/Anheier/List/Toepler/ Sokolowski (Fn. 5), S. 483.

USA vergleichsweise hoch ist: 1995 betrug es etwa 97,8 Milliarden Euro und belief sich damit auf beachtliche 21,2 % der Gesamteinnahmen des Nonprofit-Sektors.<sup>93</sup> 2008 lag das Spendenaufkommen bereits bei – für deutsche Verhältnisse astronomischen – 209 Milliarden Euro<sup>94</sup>.<sup>95</sup> Weiterhin machen Spenden in den USA damit rund 21 % der Gesamteinnahmen des Nonprofit-Sektors aus.<sup>96</sup>

Erst unter Berücksichtigung der erbrachten ehrenamtlichen Tätigkeit gleichen sich die relativen Zahlen zum Spendenaufkommen in Deutschland und den USA an. Der Anteil an Spenden inklusive der sonstigen unbezahlten Tätigkeit an den Gesamteinnahmen des Nonprofit-Sektors betrug 1995 danach in Deutschland etwa 40,6 %<sup>97</sup>, in den USA rund 37 %.<sup>98</sup>

#### 4. Die Größe der Nonprofit-Sektoren gemessen an der Beschäftigtenzahl

Der Anteil der im Nonprofit-Sektor Beschäftigten<sup>99</sup> am Gesamtbeschäftigungsaufkommen<sup>100</sup> lag in Deutschland im Jahr 1995 bei 4,9 %,<sup>101</sup> isoliert auf den Dienstleistungssektor bezogen belief sich das Verhältnis auf 11,6 %, auf den Öffentlichen Sektor bezogen sogar auf 30,4 %.102 Berücksichtigt man zusätzlich die erbrachte ehrenamtliche Arbeit, erhöhen sich die Werte auf 8,0 %, 18,0 % bzw. 51,0 %.<sup>103</sup> Die relative Größe des Nonprofit-Sektors Deutschlands liegt damit über dem internationalen Durchschnitt.<sup>104</sup> In den USA ist der Beschäftigtenanteil jedoch höher. Mit 7,8 %105 (bzw. inklusive der freiwillig Beschäftigten: 11,9 %) belegen die Vereinigten Staaten international einen Platz in der Spitzengruppe. 106 In Bezug auf den Dienstleistungssektor der USA beläuft sich das Verhältnis auf 16,5 % (bzw. inklusive der freiwillig Beschäftigten: 23,8 %), in Bezug auf den öffentlichen Sektor auf stolze 46,7 % (bzw. 73,9 %).<sup>107</sup>

In absoluten Zahlen ausgedrückt lag die Gesamtzahl der bei Nonprofit-Organisationen Beschäftigten in Deutschland bei über 1,4 Millionen, 108 inklusiv ehrenamtlicher Tätigkeit sogar bei knapp 2,5 Millionen.<sup>109</sup> Mit einem Anstieg von 373 % der Beschäftigten zwischen 1960 und 1995 hat der Nonprofit-Sektor den öffentlichen (+ 201 %) und den gewinnorientierten Unternehmenssektor (- 2 %) weit hinter sich gelassen.<sup>110</sup> Der deutsche Nonprofit-Sektor ist damit - in etwa gleichauf mit demjenigen Großbritanniens - der größte innerhalb Westeuropas und wird weltweit nur noch vom japanischen und U.S.amerikanischen Nonprofit-Sektor überboten.<sup>111</sup> Mit rund 8,6 Millionen Beschäftigten (inklusive der ehrenamtlich Beschäftigten: 13,5 Millionen) stellen die USA den mit sehr weitem Abstand bedeutendsten Nonprofit-Sektor der Welt.<sup>112</sup> Die Zahl der im U.S.-amerikanischen Nonprofit-Sektor Beschäftigten ist größer als die Anzahl der Beschäftigten der 50 größten U.S.-Wirtschaftsunternehmen zusammen.<sup>113</sup> Einschließlich der ehrenamtlich Beschäftigten (auf Vollzeitarbeitsplätze umgerechnet) stellt der U.S.-amerikanische Nonprofit-Sektor damit hinter dem Einzelhandel die zweitgrößte "Wirtschafts"-Branche der USA dar.<sup>114</sup>

#### III. Fazit

Trotz der im Heft 2/2010 aufgezeigten sehr unterschiedlichen historischen Ausgangslagen und Entwicklungen in den USA

- Für 2009 ermittelte die GfK ein Spendenvolumen von lediglich et 88 2,097 Milliarden Euro nach 2,162 Milliarden Euro in 2008, GfK CharityScope / GfK DirektMarketing Panel 2010, das d Autor vorliegt, sowie Pressemitteilung der GfK Panel Servic Deutschland vom 08.10.2009, online unter: http://www.gfk.co imperia/md/content/presse/091008\_pm\_spenden\_dfin.p [28.02.2010]. Buschle, Spenden in Deutschland - Ergebnisse Einkommensteuerstatistik 2001, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg Wirtschaft und Statistik, Finanzen und Steuern, 2/2006, S. 152 gi bereits für 2001 hingegen von 3,7 Milliarden Euro steuerlich g tend gemachten und 2,9 Milliarden Euro tatsächlich anerkannt Spenden (inkl. solcher an politische Parteien) aus. Das Deutsc Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) nahm für 2008 ein Spende volumen für soziale Zwecke von rund 2,45 Milliarden Euro unter Berücksichtigung aller sonstigen gemeinnützigen Zwecke lief sich das Spendenvolumen laut DZI "unterschiedlichen Studi zufolge" auf etwa 3 bis 5 Mrd. Euro pro Jahr, vgl. Pressemitteilu des DZI vom 03.12.2008, online unter: http://www.dzi.de/DZI-PM SpAl2008-9.pdf [28.02.2010]. Priller/Sommerfeld, Wer spendet Deutschland? Der Einfluss von Erwerbsstatus und Werten, WZ Mitteilung, Heft 108, Juni 2005, 37 sprechen pauschal von "zv schen drei und sechs Milliarden Euro" bzw. von "zwischen 2,6 ur 7 Milliarden Euro", Priller/Sommerfeld (Fn. 40), S. 195, Graf Strack witz im Interview "Gutes tun - Neue Erkenntnisse zum Then Spenden", WZB-Mitteilung, Heft 126, Dezember 2009, 42 vc "zwischen 3 und 5 Milliarden Euro pro Jahr". Das Problem der e: akten Bezifferung liegt im Mangel umfassender und einheitlich Erhebungen und Statistiken. Das vom Bundesministerium für Fam lie, Senioren, Frauen und Jugend begleitete Projekt "Spenden un ihre Erfassung in Deutschland: Vergangenheit - Gegenwart - Z kunft" hat mittlerweile eine nationale, einheitliche Spendenberich erstattung angestoßen, siehe hierzu das Werk von Priller/Somme feld (Hrsg.) (Fn, 40),
- 89 Die Deutschen sind vor allem in akuten Katastrophenfällen spenden freudig. Mit Spenden für die Tsunami-Katastrophe am 26. Dezembe 2004 in Höhe von insgesamt 516 Millionen Euro belegte Deutsch land im Vergleich mit neun westlichen Industrieländern z.B. de zweiten Rang direkt hinter den USA mit umgerechnet 566 Millione Euro. Die Pro-Kopf Spendenquote war mit 6,30 Euro dabei mehr al dreimal so hoch wie diejenige in den USA (1,90 Euro = niedrigste Wert im Vergleich), auch wenn Deutschland damit nur auf den sechsten Platz lag, siehe Priller/Sommerfeld (Fn. 88), S. 36. Generel wird davon ausgegangen, dass die Spendenfreudigkeit in Deutsch land geringer sei als in den USA, siehe z.B. Paqué, Philanthropie und Steuerpolitik, Eine ökonomische Analyse der Förderung private Wohltätigkeit, 1986, S. 125 ff., der - allerdings auf dem Stand vor 1980 und unter Vernachlässigung von Verfügungen von Todes weger - ein Verhältnis Spenden/Volkseinkommen in Deutschland vor 0,30 % bzw. inklusive Kirchensteuern und Stiftungsausgaben von 1,12 % ermittelt. Für die USA sei der Wert - inklusive der Verfügungen von Todes wegen - mit 2,27 % mehr als doppelt so hoch. Aktuellere Statistiken stützen diese Werte: siehe Buschle (Fn. 88), S. 153 (2001: Spenden in Höhe von 0,30 % des Einkommens) und Graj Strachwitz, Maecenata Actuell, Nr. 56, März 2006, 25 (Deutschland: 0,2 %, USA: 1,8 %) sowie Giving USA Foundation (Hrsg.), Giving USA 2007 - The Annual Report on Philanthropy for the Year 2006 Spenden in Höhe von 2,0 % (des Einkommens) bzw. 2,3 % (des tat sächlich verfügbaren Einkommens nach Steuern). Priller/Sommerfeld (Fn. 40), S. 191 f. weisen allerdings zu Recht darauf hin, dass der Vergleich mit den USA angesichts der unterschiedlichen sozialstaatlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinkt. Ein innereuropäischer Vergleich bescheinige Deutschland durchaus eine "Kultur des Gebens", Priller/Sommerfeld (Fn. 40), S. 193.
- 90 So schon 1996 Salamon/Flaherty (Fn. 23), S. 33.
- 91 Siehe The Urban Institute (Hrsg.) (Fn. 66), S. 3; Arnsberger (Fn. 66), S. 250 Figure A.
- 92 Siehe Salamon/Anheier/List/Toepler/Sokolowski (Fn. 5), S. 483; Gajo (Fn. 84), R170.
- 93 Siehe Salamon/Anheier/List/Toepler/Sokolowski (Fn. 5), S. 483. Unklar, warum Salamon/Sokolowski/List (Fn. 5), S. 33 Figure 1.11. und S. 299 Table A.4. nur von etwa 13 % ausgehen; in der aktuellsten Übersicht "USA" des Johns-Hopkins-Projekts (Fn. 56) ist wieder von 21 % die Rede.
- 24 Zugrundegelegt wurde der Jahresmittelumrechnungskurs für 2008: 1 EUR = 1,4706 USD. Der Wert entspricht 307,65 Milliarden USD. 2006 lag der Wert noch bei 295,02 Milliarden USD (wegen des günstigeren Wechselkurses damals rund 240 Milliarden Euro).